VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 4. August 1944	Nr. 37

Verordnung
über die Erhöhung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Branntweinerzeugnisse.

Vom 1. August 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I. S. 2077) verordne ich:

§ 1

Umfang der Erhöhung des Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Branntweinerzeugnisse.

(1) Der gemäß der Verordnung über die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Branntweinerzeugnisse vom 27. November 1941 (VBlGG. S. 668) bzw. der Verordnung vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 92) zu erhebende Kriegszuschlag wird erhöht:

a) bei Tabakwaren für die Zigarettensorten
Sport von 0,03 Zl. auf 0,05 Zl.,
Machorkowe von 0,03 Zl. auf 0,06 Zl. und
Haudegen von 0,02 Zl. auf 0,03 Zl. je Stück;

b) bei Branntweinerzeugnissen für Genuß- und kosmetische Zwecke für
Spiritus I. Gattung 96 Vol. Proz. Alkoholgehalt von 8 Zl. auf 14 Zl. je Liter 100 %,
Feinspiritus von 8 Zl. auf 14 Zl. je Liter und
Trinkbranntwein von 4 Zl. auf 7 Zl. je Liter.

(2) Die Anl. 1 und 2 zu § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 1941 erhalten die in der Anlage abgedruckte Fassung.

§ 2

Nachversteuerung.

(1) Alle Vorräte an Tabakwaren und branntweinhaltigen Erzeugnissen der im § 1 Abs. 1 unter a) und b) genannten Art, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beim Verbraucher befinden, unterliegen der Nachversteuerung und sind unverzüglich beim zuständigen Hauptzollamt anzumelden.

(2) Die Nachsteuer ist von dem Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und binnen 14 Tagen bei der Kasse des Hauptzollamts zu entrichten.

(3) Bei branntweinhaltigen Zwischen- und Fertigerzeugnissen für Genuß- und kosmetische Zwecke ist die Nachsteuer nach der Gradhaltigkeit und der Menge in Litern zu berechnen.

§ 3

Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, Anordnungen über Befreiungen, Ermäßigungen und Vergütungen zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 4. August 1944 in Kraft.

Krakau, den 1. August 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anlage

Kriegszuschlag auf Tabakwaren.

Sorten der Tabakwaren	Kriegszuschlag	Tarifwert	Summe von Kriegszuschlag u. Tarifwert
	je ein Stück in Zloty		
A. Zigarren:			
Präsident	0,25	0,50	0,75
Kasino	0,20	0,40	0,60
Vorwerk	0,13	0,25	0,38
Eigenbau	0,10	0,20	0,30
Zigarillo	0,08	0,15	0,23
B. Zigaretten:			
Ägyptische, I. Sorte	0,06	0,12	0,18
Ägyptische, II. Sorte	0,04	0,08	0,12
Möve	0,04	0,08	0,12
Sport	0,05	0,06	0,11
Machorkowe	0,06	0,03	0,09
Die Schmale	0,03	0,06	0,09
Haudegen	0,03	0,03	0,06
C. Rauchtabak für Pfeifen:			
GG-Pfeifentabak (je 1 kg)	20,—	40,—	60,—
GG-Knaster (je 1 kg)	10,—	20,—	30,—
Eingeführte Tabakerzeugnisse:			
Regie 4	0,04	0,08	0,12
Echt Orient	0,04	0,08	0,12

Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse.

Erzeugnis	Weingeistgehalt in Volumenprozenten	Menge	Kriegszuschlag	Kleinverkaufspreis ohne Kriegszuschlag	Kleinverkaufspreis mit Kriegszuschlag
a) für Genußzwecke			Zloty		
Feinspiritus in Flaschen	95	1 Liter	14,—	18,—	32,—
Spiritus I. Gattung, lose	96	1 Liter 100 %	14,—	14,—	28,—
Obstbranntwein	—	1 Liter 100 %	14,—	—,—	—,—
Reiner Trinkbranntwein	40	1 Liter	7,—	6,50	13,50
Reiner Trinkbranntwein	45	1 Liter	7,—	7,20	14,20
Trinkbranntwein ausgewählt	45	1 Liter	7,—	8,50	15,50
Trinkbranntwein, Luxusmarke	45	1 Liter	7,—	13,—	20,—
b) für kosmetische Zwecke					
Spiritus I. Gattung	96	1 Liter 100 %	14,—	10,—	24,—

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).